

Vorlage an den Landrat

Sammelvorlage zum Postulat 2014-126 von Balz Stückelberger: «Überrissene Gebühren für gemeinnützige Stiftungen»; zur Motion 2016-194 von Klaus Kirchmayr: «Anpassung des Reservefonds der Stiftungsaufsicht beider Basel»; zum Postulat 2017-108 von Balz Stückelberger: «Für eine zweijährige Berichterstattung für klassische Stiftungen»

Partnerschaftliches Geschäft

2017/638

vom 12. Dezember 2017

Der Regierungsrat legt dem Landrat eine Sammelvorlage zu folgenden Vorstössen vor:

- Postulat 2014-126 von Balz Stückelberger: «Überrissene Gebühren für gemeinnützige Stiftungen»;
- Motion 2016-194 von Klaus Kirchmayr: «Anpassung des Reservefonds der Stiftungsaufsicht beider Basel»;
- Postulat 2017-108 von Balz Stückelberger: «Für eine zweijährige Berichterstattung für klassische Stiftungen».

Der Bericht wurde zusammen mit dem Regierungsrat Basel-Stadt verfasst und liegt der Landratsvorlage als separater Bericht bei.

1. Text des Postulats Stückelberger 2014-126

Am 10. April 2014 reichte Balz Stückelberger die Motion 2014 «Überrissene Gebühren für gemeinnützige Stiftungen» ein, welches vom Landrat am 12. Februar 2015 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die im Jahr 2011 geschaffene gemeinsame Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) hat die jährlichen Gebühren für kleinere Stiftungen mit einem Stiftungskapital von bis zu CHF 15 Millionen mehr als verdoppelt. So bezahlte eine Stiftung mit einem Stiftungskapital von CHF 7,5 Millionen früher CHF 650; neu bezahlt sie CHF 1'650 pro Jahr. Die Erhöhung erfolgte, ohne dass sich im Stiftungsrecht oder bei den Aufgaben der Aufsichtsbehörde irgendetwas geändert hat.

Die jetzige Situation ist für die gemeinnützigen Stiftungen, die durch die Gebührenerhöhungen weniger Geld zur Ausschüttung an ihre Destinatäre zur Verfügung haben, schädlich. Auch bringt die Gebührenerhöhung weder dem Kanton noch der Allgemeinheit irgendeinen Vorteil. Einziger Effekt ist, dass die Stiftungsaufsicht zu einem eigentlichen Profitcenter wird: Im Jahr 2012 erwirtschaftete sie einen Reingewinn von CHF 684'390.92. Das entspricht einer satten Marge von 19.9 Prozent der Gebührenerträge. Dieses Geld kommt weder den Stiftungen noch den Steuerzahlern zu Gute, sondern verbleibt bei der Stiftungsaufsicht.

Offenbar wird diese massive Erhöhung damit begründet und gerechtfertigt, dass gemäss dem massgeblichen Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Stiftungsaufsicht kostendeckende Gebühren erwirtschaften muss, um das "im Sinne einer Starthilfe" von den Kantonen geleistete Dotationskapital von 1,5 Mio. Franken zu verzinsen und zurückzahlen. Weiter müsse die Stiftungsaufsicht ein substantielles Eigenkapital erwirtschaften, um finanzielle Schwankungen auffangen zu können.

Der erwähnte Staatsvertrag ist aber keineswegs ein Sachzwang. Ein Staatsvertrag kann, zumal wenn er zwischen nur zwei Kantonen abgeschlossen ist, jederzeit einvernehmlich angepasst werden. Dies ist aus Sicht des Motionärs nötig, damit der Stiftungsaufsicht ermöglicht wird, ihre massiven Tariferhöhungen rückgängig zu machen. Es besteht insbesondere kein Grund dafür, dass der Staatsvertrag ein Eigenkapital der Stiftungsaufsicht von 75% des (durch die Gebührenerhöhungen aufgeblähten) Jahresumsatzes vorsieht. Das gilt umso mehr, weil das Haftungsrisiko der Stiftungsaufsicht für klassische Stiftungen gering ist.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, zusammen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt auf eine Anpassung des Staatsvertrags hinzuwirken, damit die Gebühren der Stiftungsaufsicht wieder auf ein vertretbares Mass gesenkt werden können.

Eine entsprechende Motion wird im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt eingereicht.

1.1. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat verweist auf Ziffer 2 des beiliegenden Berichts.

2. Text der Motion Kirchmayr 2016-194

Am 16. Juni 2016 reichte Klaus Kirchmayr die Motion [2016-194](#) «Anpassung Reservefonds der Stiftungsaufsicht beider Basel» ein, welches vom Landrat am 3. November 2016 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

§16 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen BS und BL besagt, dass die Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) einen Reservefonds zu bilden hat, welcher mindestens 75% eines Jahresumsatzes umfassen soll. Der Leistungsauftrag zwischen den beiden Basel (2016 bis 2019) maximiert den Reservefonds auf 200% eines Jahresumsatzes. Bei einem Jahres-Umsatz 2015 von CHF 3.35 Mio. ergibt sich eine Verpflichtung diesen Reservefonds zwischen CHF 2.5 und 6.7 Mio. zu halten. Per Ende Jahr 2015 betrug die Höhe des Reservefonds CHF 4.47 Mio.

Die Stiftungsaufsicht ist eine hoheitliche Aufgabe für die die Kantone gemäss Bundesrecht die Verantwortung tragen und damit auch haften. Entsprechend ist ein eigener, wohl dotierter Reservefonds nur beschränkt sinnvoll. Er bindet unnötig Mittel. Für die Abdeckung kleinerer Fälle ist er deutlich zu gross, aber im Falle grösserer Vorfälle müssten die Trägerkantone sowieso einspringen. Indirekt führt ein grosser Reservefonds auch zu höheren Gebühren für die «Kunden» der Stiftungsaufsicht und zu reduzierten Anreizen beim Risiko-Management bei der BSABB und den Trägerkantonen.

Entsprechend wird beantragt:

Der Regierungsrat wird beauftragt auf geeignete Weise sicherzustellen, dass das Reserve-Erfordernis der Stiftungsaufsicht beider Basel deutlich reduziert wird (auf eine Grössenordnung von 30 – 50% eines Jahresumsatzes).

2.1. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat verweist auf Ziffer 3 des beiliegenden Berichts.

3. Text des Postulats Stückelberger 2017-108

Am 16. März 2017 reichte Balz Stückelberger das Postulat [2017-108](#) «Für eine zweijährige Berichterstattung für klassische Stiftungen» ein, welches vom Landrat am 18. Mai 2017 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Klassische Stiftungen unterliegen wie die Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge der eidgenössischen oder kantonalen Aufsicht über Stiftungen. Im Fall der kantonalen Zuständigkeit nimmt die Aufsichtsfunktion die BSABB wahr, die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel. Die BSABB ist ein bikantonales Institut des öffentlichen Rechts gemäss dem Vertrag zwischen den

Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag) vom 14. Juni 2011.

Gemäss § 17 des Staatsvertrags erhebt die BSABB für ihre Tätigkeit Gebühren, welche deren Kosten zu decken haben und sich aus jährlichen Aufsichtsgebühren und aus Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen bestehen. Gemäss § 8 der Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012 hat der Stiftungsrat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung einzureichen und verschiedene Belege mit einzureichen (z.B. Jahresrechnung, Revisionsbericht u.ä.).

Sind alle Dokumente in Ordnung, erlässt die Aufsicht eine Verfügung über die jährliche Grundgebühr, die z.B. für eine Stiftung mit einer Bilanzsumme zwischen Fr. 100'001 und Fr. 500'000 bei Fr. 550 pro Jahr liegt, bei einer Bilanzsumme zwischen einer halben und einer ganzen Million bei Fr. 720.

Für kleinere, ehrenamtlich geführte Stiftungen ist die Berichterstattung mit einem relativ grossen Aufwand verbunden. In einem Null-Zins-Umfeld fallen zudem Gebühren zwischen rund einem und bis zu fünf Promille des Stiftungskapitals effektiv ins Gewicht und belasten das Kapital.

Unabhängig von der Rechtsform (aber häufig im Falle von Stiftungen) kann eine juristische Person von der Pflicht zur Entrichtung von Gewinn- und Kapitalsteuern befreit werden. Im Kanton Basel-Stadt wird systematisch überprüft, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weiterhin gegeben sind. Deshalb verlangt § 122 der basel-städtischen Steuerverordnung, dass eine steuerbefreite Stiftung alle zwei Jahre die zwei letzten Jahresrechnungen und einen Fragebogen einreicht, welcher ähnlich wie eine Steuererklärung aufgebaut ist. Die Steuergesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft kennt keine entsprechende Regelung; die steuerbefreiten juristischen Personen sind von der regelmässigen Einreichung von steuererklärungsähnlichen Formularen befreit, solange seitens der Verwaltung kein Anlass für eine Überprüfung besteht.

Der Sinn der jährlichen Aufsicht über die klassischen Stiftungen kann nach Ansicht der Unterzeichneten analog zur basel-städtischen Kontrolle für die Steuerbefreiung mit einer zweijährlichen Prüfung gewahrt werden. Selbst wenn die Prüfung dann jeweils 24 Monate umfasst, sind doch die Aufwendungen für alle Beteiligten bei einer statt zwei Prüfungen tiefer, so dass auch mit deutlich tieferen Gebühren der BSABB zu rechnen ist: Die Unterzeichneten gehen davon aus, dass der Prüfungsaufwand der Behörde für 24 Monate nicht mehr als 20% über dem Aufwand für 12 Monate zu liegen kommt, so dass über die Jahre eine Reduktion der Gebühren von 40% resultiert (maximal 120% der bisherigen Gebühren für zwei Jahre, also 60% pro Kalenderjahr).

Die Unterzeichneten bitten daher den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob und inwiefern der Staatsvertrag anzupassen ist, damit für klassische Stiftungen (oder zumindest für einen Teil der klassischen Stiftungen, z.B. solche mit einer Bilanzsumme von weniger als Fr. 5 Millionen) statt einer jährlichen Berichterstattung eine zweijährliche Berichterstattung unter deutlicher Senkung der Aufsichts-Grundgebühren eingeführt werden kann, respektive ob und wie der Regierungsrat den Verwaltungsrat der BSABB zu motivieren gedenkt, die entsprechenden Bestimmungen der Aufsichtsordnung (inklusive Anhang) anzupassen.

Ein entsprechendes Begehren wird zeitgleich im Grossen Rat zuhanden des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt eingereicht.

3.1. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat verweist auf Ziffer 4 des beiliegenden Berichts.

4. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Anpassung der Gebühren für die Aufsichtstätigkeit der BSABB (Ziffer 2 des beiliegenden Berichts), die Anpassung des Reservefondserfordernis der BSABB (Ziffer 3 des beiliegenden Berichts) und die Ablehnung der zweijährigen Berichterstattung an die BSABB von Stiftungen mit geringer Bilanzsumme (Ziffer 4 des beiliegenden Berichts) haben keinen Einfluss auf die KMU.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung der Gebühren für die Aufsichtstätigkeit der BSABB (Ziffer 2 des beiliegenden Berichts), die Anpassung des Reservefondserfordernis der BSABB (Ziffer 3 des beiliegenden Berichtes) und die Ablehnung der zweijährigen Berichterstattung an die BSABB von Stiftungen mit geringer Bilanzsumme (Ziffer 4 des beiliegenden Berichts) haben keine für den Kanton finanzwirksamen Veränderungen zur Folge.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat,

1. den bikantonalen Bericht zur BVG- und Stiftungsaufsicht - Gebühren, Reservefonds, Zyklus der Berichterstattung bei klassischen Stiftungen, Rechtsmittelverfahren - zur Kenntnis zu nehmen
2. das Postulat 2014-126 «Überrissene Gebühren für gemeinnützige Stiftungen» abzuschreiben,
3. die Motion 2016-194 «Anpassung des Reservefonds der Stiftungsaufsicht beider Basel» abzuschreiben,
4. das Postulat 2017-108 «Für eine zweijährige Berichterstattung für klassische Stiftungen» abzuschreiben.

Liestal, 12. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter